

Gz.: 3 C - 612.21-Kro/Bre

Für die Richtigkeit der Abschrift
und dem
Amt 3 A

im H a u s e

Bürgermeisteramt Horb am Neckar Amt 3 A - 7. SEP 1983	
Sachbearb.	<i>De</i>

De

zur gef. Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung.

Beil.: - 1 Satzungsausfertigung

Horb a.N., den 5. September 1983
Bürgermeisteramt
Im Auftrag

Kronenbitter

Kronenbitter



Große Kreisstadt
Horb am Neckar
- Bürgermeisteramt -

7240 Horb a. N., den 5. September 1983
Fernsprecher: 07451/2066
Postfach 1260

┌ Bürgermeisteramt Horb a. N. · Postfach 1260 · 7240 Horb am Neckar ┐

Gz.: 3 C - 612.21-Kro/Bre

1. Redaktion der
"Südwest-Presse"
Schillerstraße 22

7240 Horb a.N.

2. Redaktion des
"Schwarzwälder Bote"
Neckarstraße 29

7240 Horb a.N.

L

┐

Betr.: Öffentliche Bekanntmachung in Ihrer Tageszeitung

Beil.: 1 Mehrfertigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bürgermeisteramt Horb a.N. bittet um Veröffentlichung
des nachfolgenden Textes in Ihrer Ausgabe am Freitag, den
9. September 1983, als amtliche Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

H a e g e l e

Bekanntmachungstext:

(Stadtwappen)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER GROSSEN KREISSTADT HORB A. N.

Betr.: Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang be-
bauten östlichen Teil des Stadtteils Horb a.N.-
Dettensee (Abrundungssatzung)

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlaß vom 22.
August 1983 die vom Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am
19. Juli 1983 gemäß § 34 Abs. 2 BBauG beschlossene Ab-
rundungssatzung

g e n e h m i g t .

Durch diese Abrundungssatzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten östlichen Teils des Stadtteils Horb a.N.-Dettensee (östlich der Georg-Schorpp-Straße) festgelegt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Jeder-
mann kann diese Satzung und die als Bestandteil beigefügte
Flurkarte einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung kann während der Dienststunden beim Bürgermeister-
amt Horb a.N. - Baurechtsamt - oder bei der Bürgermeisteramts-
Geschäftsstelle Horb a.N.-Dettensee eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung bei dem Erlaß
dieser Satzung wird nach § 155 a Bundesbaugesetz (BBauG) bzw.
§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht
schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der
Satzung gegenüber der Stadt Horb a.N. geltend gemacht worden
ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist
darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die
Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekannt-
machung der Satzung verletzt worden sind.

Horb a.N., den 9. September 1983

Bürgermeisteramt

gez.

H a e g e l e